

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang 2. Oktober 2007 Nr. 48

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil Seite

Stadt Burg

1. Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 27. September 2007

2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

3

1

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 27. September 2007

Öffentlicher Teil

1. Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Detershagen zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

(Beschluss-Nr. 2007/133)

bestätigt

2. 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001

(Beschluss-Nr. 2007/134)

bestätigt

3. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Oberbürgermeisters bestätigt

(Beschluss-Nr. 2007/123)

4. 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg (Beschluss-Nr. 2007/130)

bestätigt

5. Zweiter Sachstandsbericht zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in der Stadt Burg und Einstellung eines Verwaltungshelfers

(Beschluss-Nr. 2007/173)

bestätigt

6. Überplanmäßige Ausgabe "Magdeburger Chaussee" in Burg für das Haushaltsjahr 2007 (Beschluss-Nr. 2007/185) bestätigt

7. Überplanmäßige Ausgabe Planungsleistungen Grundschule Burg-Süd in Burg für das Haushaltsjahr 2007 (Beschluss-Nr. 2007/193)

bestätigt

8. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital) in kostenrechnenden Einrichtungen

(Beschluss-Nr. 2007/188)

bestätigt

9. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung)

(Beschluss-Nr. 2007/127)

bestätigt

 Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Burg-Ost und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau sowie der Feierhalle in Detershagen - Friedhofssatzung -(Beschluss-Nr. 2007/144)

11. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge) vom 23. September 2005

(Beschluss-Nr. 2007/150)

bestätigt

12. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2006

(Beschluss-Nr. 2007/151)

bestätigt

13. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan/1. Änderungsverfahren im Bereich "Troxel" hier: Beschluss zur Einleitung der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

(Beschluss-Nr. 2007/152) bestätigt

14. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Hellweg Baumarkt und Gartencenter"

hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

(Beschluss-Nr. 2007/157)

bestätigt

15. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Hellweg Baumarkt und Gartencenter"

hier: Satzungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/158)

bestätigt

16. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 41 "An der Bahnhofstraße"

hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

(Beschluss-Nr. 2007/160)

bestätigt

17. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 79 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg"

hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)

(Beschluss-Nr. 2007/161)

bestätigt

18. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 79 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg"

hier: Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre

(Beschluss-Nr. 2007/162)

bestätigt

19. Bauleitplanung der Stadt Burg/1. Änderungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet "Grabower Landstraße"

hier: Abwägungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/165)

bestätigt

20. Bauleitplanung der Stadt Burg/1. Änderungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet "Grabower Landstraße"

hier: Satzungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/166)

bestätiat

21. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungs- und Teilaufhebungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 56 für das Gewerbegebiet "An der Magdeburger Chaussee hier: Abwägungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/167)

bestätigt

22. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungs- und Teilaufhebungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 56 für das Gewerbegebiet "An der Magdeburger Chaussee" hier: Satzungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/168)

bestätiat

23. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Niegripp/Bebauungsplan Nr. 78 "Wohngebiet Sandschelle/Feldstraße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/169)

bestätigt

24. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße"

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

(Beschluss-Nr. 2007/187)

bestätigt

25. Nutzungsänderung Nordstraße 7 in Gemeinbedarfseinrichtung

(Beschluss-Nr. 2007/178)

bestätigt

26. Nutzung des Wappens der Stadt Burg

(Beschluss-Nr. 2007/132) bestätigt

27. Änderung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg

(Beschluss-Nr. 2007/170) bestätigt

28. Bundesprogramm "VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie" - Berufung der Mitglieder für den Begleitausschuss

(Beschluss-Nr. 2007/186) bestätigt

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit Flächenaufkauf Erweiterung 4. BA IGP

(Beschluss-Nr. 2007/171) bestätigt

2. Grundstücksangelegenheit - In der Alten Kaserne 3 -

(Beschluss-Nr. 2007/131) bestätigt

3. Aufhebung des Beschlusses 2003/226/1. Änderung

(Beschluss-Nr. 2007/179) bestätigt

4. Aufhebung des Beschlusses 2004/050

(Beschluss-Nr. 2007/180) bestätigt

2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

Wortlaut der Satzung:

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBI. LSA S. 522) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

<u>Abschnitt I – Allgemeine Regelungen</u>

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Burg und ihren Ortschaften veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
- 2. Schönheitstänze, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art,
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern,
- 4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind.

1. stadteigene Veranstaltungen, Familienfeiern, Traditionsfeste, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung der Geselligkeit ist, oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

- 2. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltungen den unter Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen.
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und mittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
- 4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihren Betrieb kein Entgelt erhoben wird.
- 5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen der Volksbelustigung auf Jahrmärkten, Kirmissen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 6. das Halten von Apparaten, die zur sportlichen Betätigung dienen (darunter fallen insbesondere Bowlingbahnen, Billardtische, Minigolfanlagen, Dartgeräte usw.).

§ 3 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben,

- als Kartensteuer Abschnitt II §§ 5 8)
 (nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten) Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht wird.
- 2. als Pauschalsteuer Abschnitt III §§ 9 12
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer,
 - d) nach der Roheinnahme § 12.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 2. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird.
- Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- 1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Ist das Entgelt höher als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis, erfolgt die Berechnung nach dem Entgelt.
- 2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Dazu gehören auch Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 EUR übersteigen inklusive vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Sind im Entgelt Beträge für Speisen und Getränke sowie sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- 3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse, an für den Besucher sichtbaren Stelle, bekannt zu geben.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt,

1.	bei Tanzveranstaltungen	(§ 1 Nr. 1)	20 v.H.
2.	bei Filmvorführungen	(§ 1 Nr. 3)	10 v.H.
3.	in allen anderen Fällen	(§ 1 Nr. 2)	10 v.H.

des nach § 5 Abs. 1 zugrunde zu legenden Maßstabes.

§ 7 Eintrittskarten

- 1. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung), hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Burg zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 3. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- 4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- 2. Die ausgegebenen Karten sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- 3. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- 4. Soweit die Stadt durch den Festsetzungsbescheid nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Pauschalsteuer

§ 9 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- 1. Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- 2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer.
- 3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- 4. Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird abzüglich Mehrwertsteuer.
- 5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des 6. Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat und jedes Gerät bei,

Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 50.00 € Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten 50,00€ b)

Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen c)

Menschen dargestellt werden 800,00€

Geräten mit denen pornographische Handlungen

dargestellt werden 800,00€

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des Absatzes 4 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des 7. Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat und jedes Gerät bei,

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 50,00€ Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten 15,00€ b)

Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen c)

Menschen dargestellt werden 800,00€

d) Geräten mit denen pornographische Handlungen dargestellt werden

800,00 €.

- Der Spielaufwand nach Abs. 1 ist durch Steueranmeldung auf amtlichen Vordruck der Stadt vierteljährlich bis 8. zum 10. des darauf folgenden Kalendermonats oder auf Antrag je Kalendermonat zu erklären und durch Zählwerksausdrucke nachzuweisen.
- 9. Bei monatlicher Abrechnung hat der Steuerschuldner die Steueranmeldung bis zum 10. des darauf folgenden Kalendermonats für den vorherigen Kalendermonat abzugeben und die Steuer für alle in Burg und Ortschaften bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt selbst zu berechnen.

§ 9a Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. 1.
- Die Steuer ist am 15. eines Kalendermonats fällig.
- Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach 3. Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 4. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- 5. Erfolgt keine Steuererklärung gemäß §§ 9 und 10 setzt die Stadt Burg die zu entrichtende Steuer durch Bescheid fest, es erfolgt eine Schätzung.

§ 10 Steuermaßstab nach Größe des benutzten Raumes

Für die Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, abzüglich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festaestellt.

Findet die Veranstaltung im Freien ganz oder teilweise statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 11 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 0,80 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,50 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 2 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zuarunde zu leaen.
- 2. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 30 v. H.
- 3. Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 12 Besteuerung nach der Roheinnahme

Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 oder 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 6) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen (§ 5 Nr. 2).

Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des auf die jeweilige Veranstaltung folgenden Monats abzugeben.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Steuerzuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 14), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 7) oder für die Abrechnung nicht wahrt (§ 8), kann die Stadt Burg einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültigen Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

§ 14 Meldepflichten

- 1. Vergnügungen, die in der Stadt Burg veranstaltet werden, sind der Stadt Burg spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- 2. Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- 3. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- 4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt Burg entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist innerhalb einer Woche nach Außerbetriebnahme zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt. Die Meldung muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1. Die Stadt Burg ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- 2. Die Stadt Burg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- 3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Burg Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Stadt Burg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Anzeigepflicht nach § 14,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steuermeldung nach §§ 12 und 14 zuwiderhandelt.
- 2. Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau und Schartau rückwirkend zum 20. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

gez. Sterz Oberbürgermeister Burg, 27. September 2007

Ende der amtlichen Bekanntmachungen